

Die RIMA-Verordnung (a.k.a. *de facto* RIMA-Statuten)

1. Name

- 1.1. Der Verein besteht unter dem Namen „*Rosenberg Indoor Minigolf Association*“ sowie unter der Kurzform „*RIMA*“.

2. Sitz

- 2.1 Der Sitz des Vereines befindet sich in St. Gallen, da wo wir uns alle zu Hause fühlen wie sonst fast nirgendwo.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck der RIMA ist, die Kameradschaft und den Zusammenhalt der Mitglieder zu pflegen, Sportförderung zu betreiben und Sportanlässe zu organisieren. Zusätzlich wird versucht, neues und innovatives Denken zu fördern und dabei wahrhaftig Grossartiges zu erschaffen. Die RIMA ist nicht gewinnorientiert und unterstützt die Allgemeinheit.
- 2.2. Der Begriff Sportanlässe im Sinne dieser Statuten wird weit ausgelegt. Ein RIMA-Shot-Wettbewerb, eine Tanzparty oder ein Indoor-Minigolf Turnier fallen insbesondere darunter.
- 2.3. Die RIMA versucht, die Interessen der Jugend sowie jene von Studenten zu vertreten.
- 2.4 Das Vereinsjahr startet am 1. September und endet am 31. August.

3. Aktivmitgliedschaft

- 3.1. Die RIMA besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Die Aktivmitgliedschaft:
 - 3.2.1. Jedermann kann Aktivmitglied werden.
 - 3.2.2. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - 3.2.3. Alle Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.
- 3.3. Mitglieder, die gegen die Statuten sowie gegen den Verein handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der RIMA ausgeschlossen werden.
- 3.4. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, hat dies via schriftliche Benachrichtigung an den Vorstand zu erfolgen.

4. Ehrenmitgliedschaft

- 4.1. Ehrenmitglied kann werden:
 - 4.1.1. Ehrenmitglied kann werden, wer Mitglied war und vom Vorstand oder dem Präsidentenpaar dazu ernannt wird.
 - 4.1.2. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Aufnahme

- 5.1 Über die Aufnahme jedes Neumitgliedes bestimmt der Vorstand.

6. Mitgliederbeitrag

- 6.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt 5 SFr. pro Jahr. Dies stellt aber erst die für Vereinsmitglieder notwendige Bedingung dar. Die Hinreichende Bedingung ist der einmalige Konsum eines sogenannten gebrannten Wassers, welches unter dem Namen "RIMA-Shot" bekannt ist. Der Konsum kann jederzeit erfolgen. Das Stimmrecht ist ab dem Zeitpunkt des Konsums gegeben.
- 6.2 Zahlungsbestimmungen:
- a) Wird der Beitrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat nach der Generalversammlung bezahlt, so erhält das Mitglied keine Korrespondenz mehr.
 - b) Erfolgt die Einzahlung des genannten Betrages durch das Vereinsmitglied nicht bis zur darauffolgenden Generalversammlung, wird dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

7. Organisation

- 7.1 Die Organe der RIMA sind die Generalversammlung und der Vorstand.
- 7.2 Die Generalversammlung:
- 7.2.1. Sie ist das oberste Organ des Vereins und wird ordentlicherweise ein Mal im Jahr (Herbst) einberufen. Sie muss 20 Tage im Voraus einberufen werden. Die Traktanden werden mit der Einladung zugestellt.
 - 7.2.2. Insbesondere erledigt die Generalversammlung:
 - a) Protokoll
 - b) Jahresbericht des Präsidenten-Paares (Collective Presidency)
 - c) Rechnungs- und Revisorenbericht
 - d) Jahresbudget
 - e) Wahlen, Aufnahmen und Ausschlüsse
 - f) Statuten(änderungen)
 - g) Besprechungen des Jahresprogramms
 - h) Varia
 - 7.2.3. Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehres. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/6 der Mitglieder anwesend sind.
 - 7.2.4. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder min. 1/4 der Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder müssen einen schriftlichen Antrag mit min. 1/4 der Unterschriften sämtlichen Vereinsmitglieder dem Vorstand stellen.
 - 7.2.5. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für jedes Mitglied obligatorisch. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung/Entschuldigung frühzeitig im Vorfeld der GV an den Vorstand zu richten.
- 7.3 Der Vorstand:
- 7.3.1. Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer eines Jahres gewählt.
 - 7.3.2. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidenten-Paar (Collective Presidency, 2 Personen)
 - Aktuar
 - Kassier
 - Magaziner
 - Kommunikationschef (Public Relations)
 - Beisitzer (2 Personen)

8. Aufgabenverteilung:

- 8.1. Präsidenten-Paar (Collective Presidency): Zwei gleichgestellte Organe mit den selben Rechten und Pflichten. Sie leiten zusammen die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Sie vertreten die Interessen des Vereins gegen aussen und delegieren und kontrollieren Aufgaben im Vorstand.
 - 8.1.1. Jede Vorstandssitzung wird mit einem genüsslichen "RIMA-Shot" eröffnet.
- 8.2. Aktuar: Führt die Protokolle, die Korrespondenzen und sämtliche schriftlichen und zivilrechtlichen Aufgaben, die nicht das Präsidentenpaar selber führen wollen.
- 8.3. Kassier: Dem Kassier unterstehen das Rechnungs- und Kassawesen, sowie die Vermögensverwaltung und das Steuerwesen.
- 8.4. Magaziner: Verwaltet das gesamte Inventar der RIMA. Ist zuständig für die Pflege und Instandhaltung des Materials, sowie des Lagers in der Villa zu Rosenberg (Rosenbergstrasse 56, 9000 St. Gallen).
- 8.5. Kommunikationschef: Zuständig für das Ressort Kommunikation und Public Relations.
- 8.6. Beisitzer: Unterstützt die anderen Mitglieder des Vorstandes. Dem Beisitzer werden fortlaufend Aufgaben erteilt oder auch nicht.
- 8.7. Die Vorstandmitglieder haben an Vorstandssitzungen je ein Stimmrecht, das Präsidentenpaar je zwei.
- 8.8. Vorstandmitglieder unterstehen einem Konkurrenzverbot und können bei Übertretung dieser Regelung vom Präsidenten-Paar (Collective Presidency) aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

9. Kassawesen/Revision

- 9.1. Die Kasse setzt sich zusammen aus:
 - a) Vereinsvermögen und Zinsen
 - b) Jahresbeiträge der Mitglieder (SFr. 5.-- pro Mitglied)
 - c) Mit Veranstaltungen erwirtschaftete Beträge
 - d) Schenkungen
- 9.2. Die Kasse wird verwendet für:
 - a) Anschaffungen
 - b) Marketingzwecke
 - c) Ausflüge und Vergnügungen
 - d) Spesen
 - e) Veranstaltungen
 - f) Schenkungen und Spenden
- 9.3. Die Kasse wird jährlich von 2 Rechnungsrevisoren geprüft. Diese werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 9.4. Jahresbudget:
 - 9.4.1. An der Generalversammlung wird vom Vorstand ein Vorschlag für das benötigte Jahresbudget vorgelegt.
 - 9.4.2. Der Verein entscheidet über das Jahresbudget.
 - 9.4.3. Das Jahresbudget enthält u.a.:
 - a) RIMA-events
 - b) RIMA-Ausflüge
 - c) Material Anschaffungen
 - d) Allg. Aufwände
 - e) Spontanes
 - f) Richtzahlen vergangener Jahren

g) Spenden

10. Corporate Governance

- 10.1. Interne Korruption wird gnadenlos bekämpft und in der externen Kommunikation nicht kommentiert.
- 10.2. Sexskandale gehören zum Geschäft und werden sportlich kommentiert und akzeptiert. Sex ist Sport, welcher die RIMA durchaus fördert.

11. Ausschluss

- 11.1. Jedes Mitglied kann dem Vorstand schriftlich begründete Ausschlüsse beantragen.

12. Anlässe

- 12.1. Zu allen Anlässen, mit Ausnahme der Generalversammlung, können unter Absprache mit dem Vorstand auch Gäste und Freunde mitgebracht werden. Diese kommen für mögliche anfallende Kosten selbst auf.

13. Externe Wahrnehmung

- 13.1. Die RIMA ist politisch und konfessionell neutral. Doch setzt sie sich für Pragmatismus und Allgemeinwohl bezüglich dieser beiden Bereichen ein.

14. Das RIMA-Ranking und die Minigolf-Tour

- 14.1. Die RIMA organisiert pro Vereinsjahr eine Indoor Minigolf Tour mit mindestens 2 RIMA Open. Es wird zuerst nach dem Gruppenmodus gespielt und danach nach einem angebrachten K.O.-System. Es wird die folgende Punkterangliste geführt:
 - a) Der Gewinner eines Events bekommt 100 Punkte
 - b) Der Zweitrangierte bekommt 80 Punkte
 - c) Der Drittrangierte 60 Punkte
 - d) Der Vierrangierte bekommt 50 Punkte
 - e) Die Viertelfinalisten bekommen je 40 Punkte
 - f) Die Achtelfinalisten bekommen je 30 Punkte
 - g) Alle anderen Teilnehmer bekommen je 20 Punkte
- 14.2. Es gelten folgende Disziplinarstrafen für alle Teilnehmer:
 - a)
 - Ziff. 1: Offensichtliches schummeln führt zur Disqualifikation am Open und zu 5 Minuspunkten in der Rangliste.
 - Ziff. 2: Hinterlassen von jeglichen Körperflüssigkeiten an den Austragungsorten, ohne diese angemessen zu beseitigen, wird mit 5 Minuspunkten und ewigem Hohn bestraft.
 - Ziff. 3: Randalieren sowie Sachbeschädigung an den Einrichtungen des Austragungsortes führt zur Disqualifikation am Event und der Tour.
 - Ziff. 4 Nicht-Erscheinen an einer vom Vorstand offiziell als Afterparty ernannten Festlichkeit führt zu 1nem Minuspunkt.
 - b) Spass, Fairness, Respekt und Toleranz sind die Grundwerte der RIMA und jeglicher Verstoss gegen diese führt zur Disqualifikation am Event und der Tour.

15. Statutenänderung und Auflösung

- 15.1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von min. 2/3 der an der Generalversammlung Anwesenden Mitglieder.
- 15.2. Zur Auflösung der Rima ist 2/3 Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung der Rima wird das Vermögen der Universität St. Gallen zur Verwahrung übergeben. Diese ist befugt und verpflichtet, bei einer Wieder- oder Neugründung eines Vereines, der dieselben Interessen vertritt wie die Rima, das Vermögen auszuhändigen.
- 15.3. Diese Statuten wurden vom Vorstand abgesehen und an der Generalversammlung vom 17. September 2013 durch den Verein „Rosenberg Indoor Minigolf Association“ genehmigt. Sie treten am selben Datum in Kraft. Alle früheren Bestimmungen werden dadurch entkräftet. Es sind drei Unterschrieben Exemplare im Umlauf: bei der Universität, beim Präsidentenpaar und im Lager der Rima.

Der Vorstand:

Kaspar Gertsch

Eric Anderegg

Milena Müller

Max Baltzer

Dumeng Bezzola

Andrea Drulio Paerl

Gabriel Gertsch

Oliver Marti

St. Gallen, April 2013